

Stadtverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934) erlässt der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg nach Vorlage der Stadtvertretung gem. § 55 Abs. 3 LVwG vom XX.XX.2025 und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum-Lauenburg gem. § 55 Abs. 4 Satz 1 LVwG vom XX.XX.XXXX folgende Stadtverordnung.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen und deren Zubehör auf dem Gebiet der Stadt Ratzeburg.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park-, Grün- und sonstige Erholungsanlagen,
 2. Friedhöfe, Gedenkplätze,
 3. Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen (z.B. Bolzplätze, Spielwiesen)
 4. Straßenbegleitgrün, bepflanzte Verkehrsflächen wie z.B. Mittelinseln von Kreisverkehren,sofern sie von der Stadt Ratzeburg unterhalten werden.
Zu den Anlagen gehören auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Anlagen.
Gegebenenfalls vorhandene spezielle Benutzungssatzungen oder –ordnungen für die Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Über das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG genannte Zubehör hinaus, gelten als Zubehör von Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung auch
 1. Gegenstände zur Verschönerung und Ausgestaltung, insbesondere Kunstobjekte und
 1. Mobiliar,
 2. Abfallbehälter,
 3. Beleuchtungseinrichtungen,
 4. Informations- und Hinweiseinrichtungen wie z.B. Schilder und Schaukästen,
 5. Einrichtungen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen,

6. insbesondere Bushalteunterstände und dazugehörige Bänke.

§ 2 Verhaltensregeln

- (1) Straßen, Anlagen und ihr Zubehör dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Sache und der Zweckbestimmung, insbesondere der Widmung, ergibt.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 1. aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder Anpöbeln),
 2. Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern),
 3. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
 4. das Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen, Pöbeln, transportable Musikanlagen und Bluetooth Boxen,
 5. das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
 6. das Nächtigen in Anlagen.
- (3) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und motorbetriebenen Zweirädern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.

§ 3 Werbematerialien

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial) verteilen oder anbringen will oder Stellschilder aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der Stadt Ratzeburg. Der schriftliche Antrag ist zu richten an den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Fachdienst Ordnungswesen, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg oder per E-Mail an ordnungsbehörde@ratzeburg.de.
- (2) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (3) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt nicht im unmittelbaren Bereich der Schulen
 - Grundschule Vorstadt (Mechower Straße)
 - Grundschule Sankt Georgsberg (Scheffelstraße)
 - Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen (Heinrich-Scheele-Straße, Mechower Straße)
 - Lauenburgische Gelehrtenschule (Bahnhofsallee),
 - Freie Schule Ratzeburg (Seminarweg),
 - Pestalozzischule (Seminarweg).

Hier hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst Ordnungswesen zu erfolgen, in welchen Bereichen das Verteilen erlaubt ist.

Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs. 2.

§ 4 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Ratzeburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Fachdienst Ordnungswesen, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, zu stellen oder per E-Mail an ordnungsbehoerde@ratzeburg.de.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer
- a. entgegen § 2 Abs. 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch aggressives Betteln, Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß, Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln, transportable Musikanlagen oder Bluetooth-Boxen, das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Nächtigen in Anlagen,
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 S. 1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Rad fährt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Anlagen mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder motorbetriebenen Zweirädern befährt,
 - d. entgegen § 2 Abs. 3 S. 3 in Anlagen parkt,
 - e. entgegen § 3 Abs. 1 Werbematerialien ohne die erforderliche Erlaubnis verteilt oder anbringt,
 - f. entgegen § 3 Abs. 2 die Verunreinigung durch weggeworfenes Werbematerial nicht sofort beseitigt
 - g. entgegen § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Schriften oder Flugblätter im unmittelbaren Bereich der Schule ohne die hierfür erforderliche Abstimmung mit dem Fachdienst Ordnungswesen verteilt.
 - h. entgegen § 3 Abs. 3 S. 4 und in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Verunreinigungen durch weggeworfene Schriften oder Flugblätter nicht sofort beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz – OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, XX.XX.XXXX

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(LS)

(Graf)
Bürgermeister